

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/868/2012**

Datum: 05.09.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	06.11.2012	Vorberatung
Finanzausschuss	08.11.2012	Vorberatung
Hauptausschuss	15.11.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.11.2012	Entscheidung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Betriebsabrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst 2009, 2010 und 2011 sowie die Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2013/2014 zustimmend zur Kenntnis.

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Büro der Stadtverordneten sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Die wichtigsten Auszüge sind als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügt.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Anlage 1.1 – Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Anlage 2 – Auszüge aus Betriebsabrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst 2009, 2010 und 2011 sowie aus der Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2013/2014

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2012	Ertrag	54.50	432100	250.000,00 €	305.000,00 €
2012	Ertrag	54.50	481100	80.000,00 €	62.000,00 €
2013	Ertrag	54.50	432100	320.000,00 €	500.000,00 €
2013	Ertrag	54.50	481100	65.000,00 €	100.000,00 €
2014	Ertrag	54.50	432100	320.000,00 €	500.000,00 €
2014	Ertrag	54.50	481100	65.000,00 €	100.000,00 €
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
2012	Einzahlung	54.50	632100	250.000,00 €	305.000,00 €
2013	Einzahlung	54.50	632100	320.000,00 €	500.000,00 €
2014	Einzahlung	54.50	632100	320.000,00 €	500.000,00 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde hat zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunales Abgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) zu erheben. Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen, hier Straßenreinigung und Winterdienst, dar.

1. Änderungen im Satzungstext

Im § 1 Abs. 2 erfolgt aufgrund der Gesetzesänderung vom 18. Oktober 2012 die Aktualisierung der Gesetzesgrundlage von alt § 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG in neu § 49 a Abs. 6 Satz 2 BbgStrG.

Neu eingefügt ist im § 2 Abs. 2 der dritte Satz, welcher die Anzeigepflicht bei Eigentümerwechsel regelt.

Des Weiteren ersetzt im § 7 der einheitliche Begriff Reinigungszone den Begriff Zone. Im selben § sind die angepassten Gebühren ab 01.01.2013 niedergeschrieben.

2. Änderungen der Satzungsgebühr

2.1 Grundsätze

Zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren sind folgende Rechtsgrundsätze zu beachten:

Bei öffentlichen Abgaben gilt das generelle **Kostendeckungsprinzip**. Im § 6 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG heißt es: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 (d. h. bei Erhebung von Benutzungsgebühren, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen) in der Regel decken“.

Von der Verwaltung werden die jährlichen Betriebsabrechnungsbögen (BAB) für die Straßenreinigung und den Winterdienst erstellt.

Im Betriebsabrechnungsbogen werden Aufwendungen (Kosten) und erzielte bzw. erzielbare Erträge gegenüber gestellt, miteinander verglichen und geprüft, inwiefern die erhobenen Gebühren die angefallenen Kosten decken. Übersteigen die Aufwendungen die erzielbaren Erträge, erhält man einen Gebührendefizit (Defizit). Liegen die erzielbaren Erträge über den ermittelten Kosten, spricht man von einem Gebührenüberschuss.

Das Gebührenaufkommen darf dabei gemäß § 49a Abs. 6 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) 75 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Somit wird der nicht umlagefähige Kostenanteil in Höhe von 25 von Hundert als Eigenanteil von der Stadt Eberswalde für das allgemeine öffentliche Interesse getragen.

2.2 Betriebsabrechnungen 2009, 2010 und 2011

Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen der Rechnungsjahre 2009, 2010 und 2011 sind wie folgt:

Die Abrechnungen der Straßenreinigung 2009, 2010 und 2011 schließen, unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre, mit Gebührenüberschüssen ab.

Die Abrechnung der Winterdienste weisen für die Jahre 2009, 2010 und 2011, unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre, jeweils ein Defizit aus.

Die Straßenreinigungsgebühren sollen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen, sondern lediglich decken. Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber- bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach **müssen** Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

2.3 Plankalkulation 2013/2014

Gemäß § 6 Abs.3 Satz 1 KAG sind die Gebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren.

In der erstellten Plankalkulation 2013/2014 für die Straßenreinigung und den Winterdienst, auf deren Grundlage eine Gebührenänderung möglich ist, wurden die jeweiligen Kostenüber- bzw. unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt.

Der Gebührensatz, als Geldbetrag je Maßstabseinheit, berechnet sich hierbei durch Teilung der ansatzfähigen Kosten (berücksichtigt werden hier: 75 von Hundert) durch die Summe der Maßstabseinheiten.

Die Stadt Eberswalde unterscheidet dabei in vier Reinigungszonen:

Reinigungszone I Winterdienst erfolgt durch die Stadt Eberswalde

Reinigungszone II Straßenreinigung erfolgt durch die Stadt Eberswalde

Reinigungszone III Straßenreinigung und Winterdienst erfolgen durch die Stadt Eberswalde

Reinigungszone IV Straßenreinigung und Winterdienst erfolgt durch den Eigentümer

Die Einstufung der jeweiligen Straße ist aus dem aktuellen Straßenverzeichnis, welche Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, ersichtlich.

Die Gebühren für die Straßenreinigung der Reinigungszonen I bis III wurden zuletzt per 01.01.2011 geändert.

Die nun vorliegende Plankalkulation 2013/2014 bildet die Grundlage für die Ermittlung aktueller Gebührensätze.

Bei der Erstellung der Plankalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten ermittelt und, auf der Grundlage der bisherigen Gebührensätze, zu erwartende Erträge gegenüber gestellt.

Die Plankalkulation sieht aus folgenden Gründen Gebührenerhöhungen vor:

Die Ursachen für die Kostenerhöhungen in der Plankalkulation **2013/2014** sind u.a. in der tariflichen Erhöhung des Personalkostenanteils, den darauf basierenden Verwaltungsgemeinkosten-/ und Sachkostenpauschalen sowie den gestiegenen Sachkosten (z.B. Kraftstoffkosten) zu sehen.

Weiterhin wirkt sich die Umlage der defizitären Winterdienste der Jahre 2009 (i.H.v. 49.525,48 €) und 2010 (i.H.v. 159.524,08 €) erheblich auf den Gebührenanstieg für den Winterdienst aus.

Eine weitere wesentliche Bedeutung für die Gebührenänderung hat die erstmalige Anrechnung der Kosten für die Reinigung und den Winterdienst der Gehwege im Bereich von Brücken, der Bushaltestellenbereiche und der Treppen lt. Treppenverzeichnis als Anlage der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde. Diese Leistungen und Kosten wurden bisher nicht gebührenwirksam zum Ansatz gebracht. Die umlagefähigen Kosten fließen in die Plankalkulation 2013/2014 mit ein.

2.4 Vergleich der Gebührensätze

	Gebührensatz alt seit 01.01.2011	Gebührensatz neu ab 01.01.2013
Reinigungszone I Winterdienst	0,53 €	1,45 €
Reinigungszone II Straßenreinigung	1,59 €	2,07 €
Reinigungszone II Straßenreinigung und Winterdienst	2,12 €	3,52 €

2.5 Ergebnis

Um dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung tragen zu können, sollen die Straßenreinigungsgebühren entsprechend der Plankalkulation angepasst werden.

Die Beibehaltung der zurzeit gültigen Gebührensätze führt zu stetigen Kostenunterdeckungen und belastet somit zusätzlich den städtischen Haushalt in erheblichem Maße.